



MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2007/2008 – Ausgegeben am 08.10.2007 – 3. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

VERORDNUNGEN, RICHTLINIEN

10. Allgemeine Brandschutzordnung der Universität Wien

11. Verordnung über die Anerkennung von Prüfungen aus dem Diplomstudium „Kultur- und Sozialanthropologie“ (A 307) und dem Bachelorstudium „Kultur- und Sozialanthropologie“ (A 033 610)

VERORDNUNGEN, RICHTLINIEN

10. Allgemeine Brandschutzordnung der Universität Wien

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines (Zweck)	2
2	Geltungsbereich	2
3	Begriffe	2
4	Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten	2
5	Aufbau der Brandschutzorganisation	3
6	Mitwirkungspflicht.....	5
7	Allgemeine Brandschutzvorschriften.....	5
8	Betrieb von Einrichtungen und Anlagen etc.....	7
9	Vorhandene Brandschutzeinrichtungen	7
10	Verhalten im Brandfall / Verhalten bei Brandausbruch.....	9
11	Verhalten während des Brandes	9
12	Maßnahmen nach dem Brand.....	10
13	Räumungsalarm	10
14	Veranstaltungen Dritter	10
15	Inkrafttreten.....	11

1 Allgemeines (Zweck)

- 1.1 Diese Allgemeine Brandschutzordnung gibt in Verbindung mit den bei Bedarf zusätzlich für spezielle Einrichtungen erforderlichen Besonderen Brandschutzordnungen wichtige Verhaltenshinweise zur Gewährleistung eines sicheren Betriebes, zur Vermeidung der Gefährdung von Personen und Sachen und zur Verminderung von Schäden durch Brände, sowie über das Verhalten im Brandfall.
- 1.2 Die Besonderen Brandschutzordnungen enthalten jene Bestimmungen, die auf Grund spezieller Objekte, Anlagen oder Einrichtungen ergänzend zu den Bestimmungen der Allgemeinen Brandschutzordnung erforderlich sind.

2 Geltungsbereich

- 2.1 Die Allgemeine Brandschutzordnung ist auf alle von der Universität Wien genutzten Grundstücke, Gebäude und Räume, unabhängig von der Rechtsgrundlage der Nutzung, anzuwenden.

3 Begriffe

- 3.1 BSO Allgemeine Brandschutzordnung
- 3.2 Besondere BSO Besondere Brandschutzordnung
- 3.3 BSB Brandschutzbeauftragte/r
- 3.4 BSK Brandschutzkoordinator/in
- 3.5 BSW Brandschutzwart/in

4 Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten

- 4.1 Die Anordnung und Durchführung von Maßnahmen im Rahmen dieser BSO, welche die gesamte Universität betreffen, obliegt dem/der zuständigen Vizerektor/in im Namen des/der Rektors/Rektorin. Für die jeweiligen räumlichen Bereiche der Einrichtungen obliegt dies den LeiterInnen der jeweiligen Organisationseinheiten und

der/dem Vorsitzenden der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Wien.

- 4.2 Die Kontrolle der Einhaltung der BSO sowie die Kontrolle von Brandschutzeinrichtungen im jeweiligen Verantwortungsbereich obliegt den jeweils verantwortlichen Brandschutzbeauftragten (BSB) bzw. den BrandschutzwartInnen (BSW). Zu den Aufgaben dieser Personen gehört weiters die Information an den/die Brandschutzkoordinator/in und an die für den jeweiligen Bereich gemäß 4.1 zuständigen Personen über vorhandene Missstände und über Möglichkeiten zur Beseitigung dieser Missstände.

5 Aufbau der Brandschutzorganisation

- 5.1 Die Regelungen zum Thema Brandschutz bestehen aus den folgenden Teilen:
- Allgemeine Brandschutzordnung
 - Besondere Brandschutzordnung
- 5.2 Besondere Brandschutzordnungen (Besondere BSO)
- 5.2.1 Für jede Einrichtung, die erhöhte Brandgefahren aufweist, für die die in der Allgemeinen Brandschutzordnung festgelegten Maßnahmen nicht ausreichen, haben der/die örtliche Brandschutzbeauftragte und der/die Brandschutzkoordinator/in die Erlassung einer Besonderen Brandschutzordnung anzuregen. Im Zweifelsfall entscheidet der/die zuständige Vizerektor/in im Namen des/der Rektors/Rektorin über die Notwendigkeit einer Besonderen Brandschutzordnung.
- 5.2.2 Die Besondere BSO hat zumindest folgende Teile (spezifisch für die Einrichtung) zu enthalten:
- Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten
 - Allgemeines Verhalten der MitarbeiterInnen (vorbeugende Maßnahmen zur Verhinderung des Entstehens von Bränden)
 - Verhalten im Brandfall
 - Maßnahmen nach einem Brand
 - Brandschutzplan
- 5.3 Organisationsstruktur des Brandschutzes
- 5.3.1 Für die gesamte Universität Wien wird ein/e Brandschutzkoordinator/in (BSK) mit einem/einer Stellvertreter/in bestellt.
- 5.3.2 Die Universitätsleitung ist in Form eines jährlichen Berichtes über Brandschutzfragen zu informieren. Zuständig dafür ist der/die Brandschutzkoordinator/in gemeinsam mit den BSB.
- 5.4 Brandschutzkoordinator/in
- 5.4.1 Der/die Brandschutzkoordinator/in ist für die Koordination der Agenden des Brandschutzes an der Universität Wien verantwortlich und dem/der zuständigen Vizerektor/in direkt unterstellt. Er/Sie ist in allen Angelegenheiten des Brandschutzes gegenüber den Brandschutzbeauftragten und BrandschutzwartInnen weisungsbefugt.
- 5.4.2 Der/die BSK und sein/e/ihr/e Stellvertreter/in werden vom/von der zuständigen Vizerektor/in ernannt.
- 5.4.3 Der/die BSK und sein/e/ihr/e Stellvertreter/in müssen der Bestellung schriftlich zustimmen. Die Tätigkeit des/der BSK endet mit dem schriftlichen Widerruf der Bestellung durch den/die zuständige/n Vizerektor/in. In diesem Fall übernimmt der/die Stellvertreter/in bis zur Bestellung eines/einer Nachfolgers/Nachfolgerin die Funktion des/der BSK.

3. Stück – Ausgegeben am 08.10.2007 – Nr. 10

Die Tätigkeit des/der BSK-Stellvertreters/in endet mit dem schriftlichen Widerruf der Bestellung durch den/die zuständige/n Vizerektor/in. In diesem Fall ist unverzüglich ein/e neue/r Stellvertreter/in zu bestellen.

- 5.4.4 Dem/der BSK sowie seinem/ihrem Stellvertreter sind nach Legitimation Zugang zu allen Einrichtungen und Räumen der Universität zu gewähren und ihre Tätigkeit ist zu unterstützen.
- 5.5 Brandschutzbeauftragte
- 5.5.1 Die BSB werden vom/von der zuständigen Vizerektor/in ernannt. Für jede/n BSB ist ein/e Stellvertreter/in vorzusehen. Werden UniversitätsmitarbeiterInnen als Brandschutzbeauftragte ernannt, so üben sie diese Tätigkeit im Rahmen ihrer Dienstpflichten aus.
- 5.5.2 Der/die BSB muss der Bestellung schriftlich zustimmen. Die Tätigkeit endet mit dem schriftlichen Widerruf der Bestellung durch den/die zuständige/n Vizerektor/in. In diesem Fall übernimmt der/die Stellvertreter/in bis zur Bestellung eines/einer Nachfolgers/Nachfolgerin die Funktion des/der BSB.
- 5.5.3 Den BSB ist nach Legitimation Zugang zu allen Einrichtungen und Räumen der Universität in ihrem Wirkungsbereich zu gewähren und ihre Tätigkeit ist zu unterstützen.
- 5.6 Aufgaben der Brandschutzbeauftragten
- 5.6.1 Die Aufgaben und Pflichten der BSB ergeben sich aus den einschlägigen geltenden Gesetzen, Bescheidaufgaben, Normen, Regelwerken und Richtlinien. Dazu zählen insbesondere:
- Vorschläge zur Überarbeitung und Aktualisierung der Brandschutzordnungen
 - Erstellung eines Kontrollplanes und Durchführung von Eigenkontrollen
 - Vorbereitung eines Feuerwehreinsatzes
 - Führung des Brandschutzbuches
 - Evidenz der Namen der ihm/ihr zugeordneten BSW
 - Entgegennahme und Weiterleitung von Mitteilungen über alle Angelegenheiten des Brandschutzes
 - Kontrolle der Durchführung oder ggf. Veranlassung von periodischen Überprüfungen der Brandschutzeinrichtungen, sofern dies nicht von anderen durchgeführt wird. In diesem Fall ist nur ein entsprechender Eintrag im Brandschutzbuch vorzunehmen.
 - Organisation bzw. Koordination von Alarm- und Evakuierungsübungen
 - Ausgabe von Freigabebescheiden für brandgefährliche Tätigkeiten
 - Durchführung / Veranlassung von Unterweisungen
- 5.7 Brandschutzwarte/Brandschutzwartinnen
- 5.7.1 An jeder Einrichtung ist vom/von der zuständigen Vizerektor/in ein/e Dienstnehmer/in als BSW für den jeweiligen Verantwortungsbereich zu bestellen.
- 5.7.2 Der/die BSW muss der Bestellung schriftlich zustimmen. Die Tätigkeit endet mit dem schriftlichen Widerruf der Bestellung durch den/die zuständige/n Vizerektor/in. In diesem Fall übernimmt der/die zuständige BSB bis zur Bestellung eines/einer Nachfolgers/Nachfolgerin die Funktion des/der BSW.
- 5.7.3 Den BSW ist nach Legitimation Zugang zu allen Einrichtungen und Räumen der Universität in ihrem Wirkungsbereich zu gewähren und sie sind in ihrer Tätigkeit zu unterstützen.

3. Stück – Ausgegeben am 08.10.2007 – Nr. 10

5.8 Aufgaben der Brandschutzwarte/Brandschutzwartinnen

5.8.1 Die Aufgaben und Pflichten der BSW in ihren Wirkungsbereichen ergeben sich aus den einschlägigen geltenden Gesetzen, Bescheidauflagen, Normen, Regelwerken und Richtlinien.

Dazu zählen insbesondere:

- Vorschläge zur Ausarbeitung und Aktualisierung der Brandschutzordnungen in Absprache mit dem/der BSB
- Information des/der BSB über die Lokalisierung von Gefahren
- Mitarbeit bei der Erstellung des Evakuierungsplanes
- Erstellung eines Kontrollplanes und Durchführung von Eigenkontrollen im Wirkungsbereich des/der BSW
- Mitwirkung bzw. Erstellung von Unterlagen zur Vorbereitung eines Feuerwehreinsatzes in Absprache mit dem/der BSB
- Führung des Brandschutzbuches für den Wirkungsbereich. Einträge sind dem/der BSB in regelmäßigen Abständen (mindestens jedoch monatlich), sowie in dringenden Fällen umgehend zu übermitteln.
- Mitwirkung an Alarm- und Evakuierungsübungen sowie Mitwirkung im Ernstfall
- Beratung und Information aller MitarbeiterInnen der Einrichtungen in Fragen des Brandschutzes
- Konsultieren des/der BSB in Fachfragen, Übermittlung von Anregungen an den/die BSB.

6 Mitwirkungspflicht

6.1 Alle Personen, die sich auf von der Universität Wien genutzten Grundstücken, Gebäuden und Räumen aufhalten, sind zur Beachtung der BSO verpflichtet.

6.2 Sicherheitsgefährdende Mängel sowie andere Gefahrenquellen und Missstände sind unverzüglich dem/der zuständigen BSB oder BSW zu melden.

6.3 Jede Person ist im Brand- oder Gefährdungsfall im Rahmen des Zumutbaren verpflichtet, Erste Hilfe zu leisten, an der Rettung von Personen und Sachen sowie an der Entstehungsbrandbekämpfung mitzuwirken.

6.4 Alle Personen sind verpflichtet, sich mit den für sie geltenden Brandschutzordnungen vertraut zu machen; insbesondere sollen sie in der Lage sein:

- Brandalarm auszulösen und die Feuerwehr herbeizurufen
- (wo vorhanden) den/die Portier/in zu verständigen
- den Ort des dem Arbeitsraum (Arbeitsplatz) nächstgelegenen Löschgerätes anzugeben und dieses zu bedienen
- den für sie nächsten Fluchtweg anzugeben
- die nächstgelegenen Hilfsmittel für die erste und erweiterte Löschhilfe sowie Erste Hilfe-Leistung zu kennen

7 Allgemeine Brandschutzvorschriften

7.1 Die in den einschlägigen Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien angeführten Vorschriften sind zu beachten.

7.2 Ordnung und Sauberkeit sind einzuhalten, da diese ein grundlegendes Erfordernis für den Brandschutz darstellen.

7.3 Die Lagerung leicht brennbarer Gegenstände, Flüssigkeiten, Gase und sonstiger Stoffe hat ausschließlich in dafür geeigneten Behältern und Räumen zu erfolgen (höchstzulässige Lagermenge beachten!).

3. Stück – Ausgegeben am 08.10.2007 – Nr. 10

- 7.4 Brennbare oder zur Selbstentzündung neigende Abfälle (z.B. öl- und lackgetränkte Putzlappen) sind in nicht brennbaren, mit selbstschließenden Deckeln versehenen Behältern aufzubewahren.
- 7.5 Lagerungen aller Art, ob brennbar oder nichtbrennbar an ungeeigneten Orten (dazu zählen Fluchtwege, Stiegenhäuser, Ausgänge, Notausgänge, im Umkreis von 5 m um Ausgänge aus Stiegenhäusern und Notausgängen, in Durchfahrten, auf Gängen und sonstigen Verkehrswegen, Dachböden, in der Nähe von Feuerstätten, in Garagen, u.ä.) sind verboten.
- 7.6 Druckgasbehälter aller Art (dazu zählen auch Druckgaspackungen wie z.B. Spraydosen) sind kühl, standsicher und so zu lagern, dass sie im Gefahrenfall leicht geborgen werden können. Die gesetzlich erlaubten Höchstmengen sind absolut einzuhalten.
- 7.7 Durch das Abstellen von Fahrzeugen am Betriebsgelände dürfen Verkehrs- und Fluchtwege sowie die Zufahrtswege für Einsatzfahrzeuge nicht behindert werden.
- 7.8 Im gesamten öffentlichen Bereich der Universität Wien sowie in allen Veranstaltungsstätten der Universität besteht Rauchverbot.
- 7.9 Im gesamten Bereich der Universität ist der Umgang mit offenem Feuer und Licht verboten. Ausnahmen gelten in Bereichen mit einer Besonderen BSO gemäß den darin enthaltenen Bestimmungen und bei Sondergenehmigung mit Auflagen durch den/die zuständige/n Vizerektor/in.
- 7.10 Feuerstätten dürfen nur nach Genehmigung durch die Dienstleistungseinrichtung Raum- und Ressourcenmanagement aufgestellt und in Betrieb genommen werden. Sie sind vorschriftsmäßig instand zu halten und zu bedienen.
- 7.11 Transportable Heiz-, Koch- und Wärmegeräte (insbesondere zum Kochen und Erwärmen von Speisen und Getränken) sind auf nicht brennbaren Unterlagen aufzustellen. Im speziellen sind dabei die Abstände zu brennbaren Gegenständen zu beachten.
- 7.12 Die Aufstellung oder Lagerung von Gegenständen auf Herdplatten ist verboten.
- 7.13 Die Aufstellung von privaten Elektrogeräten (z.B. Heiz- Koch- und Wärmegeräte) ist verboten.
- 7.14 Lagern und Trocknen brennbarer Gegenstände (z.B. Holz, Packmaterial, Arbeitskleidung) in der Nähe von Feuerstätten oder Dampf- und Abgasleitungen (z.B. Auspuffrohren) ist verboten.
- 7.15 Feuerungsrückstände dürfen nur in nichtbrennbaren Behältern mit ebensolchen Deckeln aufbewahrt werden.
- 7.16 Inhalte von Aschenbechern dürfen nur in Sicherheitsabfallbehälter oder feuerhemmende Abfallbehälter entleert werden. Das Entleeren in normale Abfallbehälter ist verboten.
- 7.17 Elektrische Anlagen sind vorschriftsmäßig zu betreiben und instand zu halten. Änderungen und Reparaturen dürfen nur durch hierzu befugte Personen vorgenommen werden. Das Herstellen provisorischer Installationen durch Personen, die dazu nicht befugt sind, ist verboten.
- 7.18 Maschinen und maschinelle Antriebe sind nach den Anweisungen des/der Herstellers/Herstellerin zu betreiben und instand zu halten.
- 7.19 Feuerarbeiten dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung (Heissarbeitsschein) durch den/die zuständige/n BSB durchgeführt werden. Ausgenommen davon sind die dafür vorgesehenen und entsprechend eingerichteten Arbeitsräume und -plätze.
- 7.20 Der Schließbereich von Brandschutzabschnitten (z.B. Brandschutztüren) ist von Gegenständen aller Art freizuhalten. Die Selbstschließvorrichtungen dürfen nicht blockiert oder außer Funktion gesetzt werden.

3. Stück – Ausgegeben am 08.10.2007 – Nr. 10

- 7.21 Handfeuerlöscher, Löschgeräte, Löschmittel und Löscheinrichtungen der ersten und erweiterten Löschhilfe dürfen – auch vorübergehend – weder verstellt, der Sicht entzogen (z.B. durch darüber gehängte Kleidung oder Dekorationsmaterial), noch missbräuchlich von den vorgeschriebenen Aufstellplätzen entfernt oder zweckwidrig verwendet werden.
- 7.22 Ventile von nicht in Betrieb bleibenden Gasanlagen sind zu schließen. Ventile von Gasanlagen sind bei Gasgebrennen, sowie im Gefährdungs- oder Brandfall zu schließen.
- 7.23 Brandschutzrelevante Kennzeichnungen und Hinweistafeln sowie Sicherheitsleuchten dürfen nicht der Sicht entzogen, beschädigt oder entfernt werden.
- 7.24 Hauptschalter und Absperrhähne (Strom, Wasser, Gas) müssen für befugte Personen ständig zugänglich sein.

8 Betrieb von Einrichtungen und Anlagen etc.

- 8.1 Die sichere Aufstellung und der sichere Betrieb von Geräten, Einrichtungen bzw. Anlagen, sowie der sichere Umgang mit Stoffen, Werkzeugen und dgl. obliegt den BetreiberInnen/VerwenderInnen (VerursacherInnenprinzip).
- 8.2 Diese haben bei erkennbarer Gefährlichkeit, bei unbeaufsichtigtem Dauerbetrieb oder im Zweifelsfall den/die zuständige/n BSB / BSW heranzuziehen und mit diesem/dieser einvernehmlich die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen festzulegen.

9 Vorhandene Brandschutzeinrichtungen

- 9.1 Brandschutzeinrichtungen (z.B. Brandmeldeanlagen oder stationäre Löschanlagen) dürfen nur außer Betrieb genommen werden, wenn andere, geeignete Brandschutzmaßnahmen (Äquivalenzmaßnahmen) getroffen wurden. Außer Betrieb genommene Brandschutzeinrichtungen sind unverzüglich nach Abschluss der Arbeiten wieder in Betrieb zu nehmen.

9.2 Brandmeldeanlagen

Dieser Abschnitt gilt für Objekte, die mit einer Brandmeldeanlage ausgestattet sind.

9.2.1 Handfeuermelder (Druckknopfmelder):

Im gesamten Objekt sind bei den Aus- und Notausgängen sowie Zugängen zu den Stiegen Handfeuermelder, so genannte Druckknopfmelder, installiert (rote Kästchen mit weißem Grund und schwarzem Knopf). Diese Melder ermöglichen es, Brandalarm auszulösen. Bei Betätigung eines solchen Melders wird jedenfalls im Objekt (Sirenen und Parallelanzeigetableaus) Alarm ausgelöst. Bei einzelnen Objekten erfolgt auch eine direkte Meldung an die Feuerwehr. Jede/r Nutzer/in ist verpflichtet, sich die Lage der Brandmelder einzuprägen – diese befinden sich meistens neben den Aus- bzw. Notausgängen – und bei Entdecken eines Brandes über diesen Brandalarm auszulösen.

9.2.2 Automatische Brandmeldeanlage:

Im Gebäude sind an der Decke so genannte automatische Brandmelder installiert. Diese Melder lösen bei einer Überschreitung einer gewissen Rauchgaskonzentration Brandalarm aus.

Zur Vermeidung von Täuschungsalarmen bei der Brandmeldeanlage ist daher vor Arbeiten wie z.B. Schweißen, Schneiden, Löten, bzw. bei erhöhter Staub- oder Rauchentwicklung der/die Brandschutzbeauftragte zu informieren, der/die dann die nötigen Maßnahmen trifft (z.B. Abschaltung der jeweiligen Meldergruppe).

9.2.3 Brandmeldeanlagen mit Interventionsschaltungen:

Dieser Punkt gilt für Objekte, die mit einer Brandmeldeanlage mit Interventionsschaltung ausgestattet sind.

3. Stück – Ausgegeben am 08.10.2007 – Nr. 10

Da die automatischen Brandmelder zwischen einem echten Alarm und einem Täuschungsalarm nicht unterscheiden können, sind sie, um unnötige Ausrückungen der Feuerwehr zu vermeiden, nicht direkt an die Feuerwehr angeschaltet.

Bei Ansprechen eines Brandmelders wird zuerst im Gebäude Brandalarm ausgelöst.

Nunmehr hat die betriebsinterne Brandschutzorganisation eine vordefinierte Zeitspanne (Interventionszeit) zur Verfügung, um die Auslöseursache des Brandalarmes zu erkunden.

Wird dabei festgestellt, dass der automatische Brandmelder durch einen echten Brand angesprochen hat, ist die Feuerwehr sofort durch Betätigung eines Handfeuermelders zu alarmieren.

Wird festgestellt, dass der automatische Brandmelder durch Auftreten einer Täuschungskenngröße ausgelöst hat, besteht die Möglichkeit, die Brandmeldeanlage innerhalb der vordefinierten Zeitspanne (Interventionszeit) zu quittieren (rückzustellen), ohne dass der Alarm zur Feuerwehr weitergeleitet wird. Durch diese Maßnahme wird ein unnötiges und ungerechtfertigtes Ausrücken der Feuerwehr vermieden.

9.3 Sprinkleranlagen:

Dieser Abschnitt gilt für Objekte, die mit einer Sprinkleranlage ausgestattet sind.

Im Gebäude ist eine automatische Löschanlage, eine so genannte Sprinkleranlage, installiert. Diese Sprinkleranlage löscht bei Erreichen einer bestimmten Temperatur selbsttätig einen Brand mit dem Löschmittel Wasser. An der Decke des Objektes ist ein Wasserrohrnetz installiert, an dem in regelmäßigen Abständen Sprinklerdüsen eingeschraubt sind, die mit einer Glasphiole oder Schmelzlotsicherung verschlossen sind. Bei Erreichen einer bestimmten Temperatur springt diese Glasphiole oder das Schmelzlot auf, damit ist der Weg für das Löschwasser freigegeben.

Beschädigungen an dieser Löschanlage sind unbedingt zu vermeiden, da es durch das austretende Wasser zu großen Wasserschäden kommen kann.

Löst die Sprinkleranlage aus, wird automatisch Alarm ausgelöst und auch direkt die Feuerwehr verständigt.

9.4 Löschanlage mit gasförmigem Löschmittel:

Dieser Abschnitt gilt für Bereiche, in denen eine Löschanlage mit gasförmigem Löschmittel installiert ist.

Diese Löschanlage löscht, angesteuert über die installierte Brandmeldeanlage, durch Verdrängung des Luftsauerstoffs bzw. durch eine chemische Reaktion selbsttätig einen Brand.

Diese Löschanlage ist mit optischen und akustischen Warneinrichtungen ausgestattet.

Bei Ansprechen dieser Einrichtungen ist der Raum / Bereich unverzüglich zu verlassen. Die Türen sind zu schließen.

Die Warnhinweise vor den Zugangstüren und im geschützten Bereich selbst sind unbedingt zu beachten.

Nach Auslösung der Löschanlage darf der geschützte Raum/Bereich erst nach Freigabe durch die Feuerwehr wieder betreten werden.

Vor Arbeiten in den geschützten Bereichen ist unbedingt das Einvernehmen mit dem/der Brandschutzbeauftragten herzustellen, der/die zur Vermeidung einer Personengefährdung durch unbeabsichtigte Auslösung die Löschanlage außer Betrieb nehmen muss.

10 Verhalten im Brandfall / Verhalten bei Brandausbruch

10.1 Ruhe bewahren

10.2 Alarmieren

10.2.1 Wird ein Brand entdeckt, so ist sofort – ohne Rücksicht auf den Umfang eines Brandes und ohne den Erfolg eigener Löschversuche abzuwarten – die Feuerwehr telefonisch über den Notruf 122 mit den Angaben:

- Wo brennt es
- Was brennt
- Wie viel Verletzte gibt es

zu alarmieren.

10.2.2 Bei vorhandenen Druckknopfmeldern sind diese zusätzlich auszulösen (Sicherstellung der hausinternen Alarmierung).

10.3 Retten und Flüchten

10.3.1 Nach der Alarmierung ist zu erkunden, ob Menschen in Gefahr sind. Menschenrettung geht in jedem Fall vor Brandbekämpfung.

10.3.2 Gefährdete Personen sind zu warnen. Personen mit brennenden Kleidern nicht fortlaufen lassen, in Decken, Mäntel oder Tücher hüllen (keine Kunstfaser), auf den Boden legen und Flammen ersticken.

10.3.3 Sind Personen in einem Raum eingeschlossen, Fenster öffnen oder einschlagen und durch Rufen den Einsatzkräften bemerkbar machen.

10.3.4 Räume über die gekennzeichneten Notausgänge verlassen.

10.3.5 Lüftungs- und Klimaanlage abstellen.

10.3.6 Alle Türen sind hinter sich zu schließen.

10.3.7 Stiegenhaus- und Fluchtwegtüren schließen, Stiegenhausfenster öffnen.

10.3.8 Falls vorhanden, Brandrauchentlüftungen betätigen (die Schalter befinden sich jeweils im Erdgeschoß und im obersten Stockwerk).

10.3.9 Aufzüge im Brandfall nicht benützen.

10.4 Löschen

10.4.1 Mit den vorhandenen Brandbekämpfungseinrichtungen (z.B. Wandhydranten oder tragbare Feuerlöscher) die Brandbekämpfung beginnen.

10.4.2 Ist durch die starke Rauchentwicklung oder durch den Umfang des Brandes mit den vorhandenen Geräten keinen Löscherfolg mehr zu erzielen, so ist im Interesse der eigenen Sicherheit die Brandbekämpfung einzustellen. Der Brandbereich ist zu verlassen, die Raumtüren und Fenster sind nach Möglichkeit zu schließen, das Eintreffen der Feuerwehr ist abzuwarten.

11 Verhalten während des Brandes

11.1 Der Feuerwehr sind die Zufahrten zu öffnen, die Löschkraft sind einzuweisen und ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

11.2 Rettungsversuche sind nur nach Anweisung der Einsatzkräfte durchzuführen.

11.3 Bei der Brandbekämpfung ist folgendes zu beachten:

11.3.1 Verrauchte Räume dürfen keinesfalls betreten werden (schwerer Atemschutz der Feuerwehr erforderlich!).

3. Stück – Ausgegeben am 08.10.2007 – Nr. 10

- 11.3.2 Löschstrahl nicht in Rauch und Flammen, sondern direkt auf die brennenden Gegenstände richten.
- 11.3.3 Leicht brennbare Gegenstände aus der Nähe des Brandes entfernen oder durch Kühlen mit Wasser vor Entzündung schützen.
- 11.3.4 Bei Flugfeuer und Funkenflug sämtliche Öffnungen, insbesondere Türen und Fenster der gefährdeten Objekte, vor allem auf dem Dachboden schließen.
- 11.3.5 Für die Tätigkeit der Einsatzkräfte Platz machen und deren Anordnungen Folge leisten.

12 Maßnahmen nach dem Brand

- 12.1 Vom Brand betroffene Räume nicht betreten.
- 12.2 Alle Wahrnehmungen, die zur Ermittlung der Brandursache dienen können, dem/der Einsatzleiter/in der Feuerwehr, dem/der Vorgesetzten oder dem/der Brandschutzbeauftragten bekannt geben.
- 12.3 Der Gebrauch von Löscheinrichtungen (Handfeuerlöschern, Wandhydranten, etc.) ist dem/der zuständigen Brandschutzbeauftragten oder Brandschutzwart/in zu melden.
- 12.4 Benützte Handfeuerlöscher erst nach Wiederbefüllung und Instandsetzung an ihren Standorten anbringen.
- 12.5 Sämtliche Brände sind dem/der zuständigen Brandschutzbeauftragten und dem/der zuständigen Brandschutzwart/in zu melden.

13 Räumungsalarm

13.1 Allgemeines

- 13.1.1 Wenn in einem Gebäude ein Brand ausgebrochen ist oder eine sonstige Gefahr besteht, die es nötig macht, vorsorglich das Gebäude zu räumen, ist über Weisung des/der Einsatzleiters/Einsatzleiterin der Feuerwehr bzw. des/der zuständigen Brandschutzbeauftragten oder des/der Brandschutzwartes/Brandschutzwartin ein Räumungsalarm auszulösen.

13.2 Bei Räumungsalarm ist zu beachten

- 13.3 Unbedingt Ruhe bewahren! Ausrufe wie "Feuer", "Es brennt" oder sonstige panikauslösende Ausrufe sind tunlichst zu vermeiden.
- 13.4 Alle MitarbeiterInnen der Universität Wien müssen das Gebäude auf dem schnellsten Weg verlassen und haben sich zum Sammelplatz zu begeben. Der Sammelplatz darf nicht ohne Genehmigung der Einsatzleitung verlassen werden. Diese Maßnahme dient der Feststellung, ob MitarbeiterInnen abgängig sind.
- 13.5 Alle anderen anwesenden Personen sind anzuweisen, das Gebäude auf dem schnellsten Weg zu verlassen.
- 13.6 Abgängige Personen sind unverzüglich dem/der Einsatzleiter/in der Feuerwehr zu melden.

14 Veranstaltungen Dritter

- 14.1 Bei Veranstaltungen von Dritten geht die Verantwortung bezüglich der Einhaltung der Brandschutzvorschriften auf den/die jeweiligen Veranstalter/in oder Veranstaltungsleiter/in über. Bei der Erteilung der Genehmigung einer Veranstaltung ist auf diesen Umstand hinzuweisen. Ein Exemplar der BSO ist auf Verlangen zu übergeben.

3. Stück – Ausgegeben am 08.10.2007 – Nr. 10-11

- 14.2 Bei der Abhaltung von Veranstaltungen Dritter ist den Weisungen des/der zuständigen Brandschutzbeauftragten oder des/der Brandschutzwartes/Brandschutzwartin hinsichtlich der Brandsicherheit Folge zu leisten.

15 In-Kraft-Treten

- 15.1 Die BSO ist eine Richtlinie des Rektorats.
15.2 Die BSO tritt nach Ablauf des Tages ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Wien in Kraft und ist auf der Website der Universität Wien abrufbar.

Der Vizerektor:
J u r e n i t s c h

11. Verordnung über die Anerkennung von Prüfungen aus dem Diplomstudium „Kultur- und Sozialanthropologie“ (A 307) und dem Bachelorstudium „Kultur- und Sozialanthropologie“ (A 033 610)

1. Teil: Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die in dieser Verordnung verwendeten Begriffe Studienplan „KSA Diplom“ und „KSA Bachelor“ beziehen sich auf

KSA Diplom:

Studienplan „Völkerkunde“, erschienen im Mitteilungsblatt der Universität Wien nach UOG 1993 am 25.06.2002, Stück XXXI, Nummer 312;
Studienplan- und Namensänderung „Kultur- und Sozialanthropologie“, erschienen im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 03.05.2004, Stück 18, Nummer 115;
Studienplanänderung „Kultur- und Sozialanthropologie“, erschienen im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 22.12.2004, Stück 10, Nummer 52;

KSA Bachelor:

Curriculum „Kultur- und Sozialanthropologie“, erschienen im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 20.6.2007, Stück 19, Nummer 152.

- (2) Diese Verordnung regelt

- a) welche nach dem Studienplan „KSA Diplom“ absolvierten Lehrveranstaltungen und Prüfungen für das Curriculum „KSA Bachelor“ sowie
b) welche aus dem Lehrangebot „KSA Bachelor“ absolvierten Lehrveranstaltungen und Prüfungen für den Studienplan „KSA Diplom“ ohne individuelles Anerkennungsverfahren verwendet werden können.

2. Teil: Anerkennungsregelungen

- (a) Anerkennungsregelung einzelner Lehrveranstaltungen aus „KSA Diplom“ für „KSA Bachelor“

Lehrveranstaltung/en aus „KSA Diplom“	wird/werden anerkannt für Lehrveranstaltung/en aus „KSA Bachelor“
4.A Einführung in das Studium der Kultur- und Sozialanthropologie und Kinship Studies	1.2.1. Einführung in die KSA: Theorien-Begriffe oder 2.1.2. Einführung in Kinship Studies

3. Stück – Ausgegeben am 08.10.2007 – Nr. 11

4.B2 Kultur- und sozialanthropologisches Arbeiten	1.2.4. Einführung in die Methoden der KSA
4.B3 Einführung in die Ethnozoziologie	2.1.3. Einführung in die Formen sozialer Organisation
4.B3 Wahlfach A) je eine Lehrveranstaltung aus „Thematische Forschungsfelder“ mit Ausnahme von „Einführung in die Ethnozoziologie“	2.2. je eine Lehrveranstaltung aus zentrale Forschungsfelder
4.B1 Einführung in die Geschichte der Kultur- und Sozialanthropologie	2.3.1. Einführung in die Wissensgeschichte der KSA
4.B1 Einführung in die Ethnohistorie	2.3.2. Einführung in die Ethnohistorie und Historische Anthropologie
eine Einführungsvorlesung aus dem Bereich 4.B3 Wahlfach B) (Thematische Forschungsfelder – Moduleinführungen) und zwei Seminare des darauf aufbauenden Moduls 4.C1c	3.2. ein Modul aus der Wahlmodulgruppe Anwendungsorientierte Forschungsfelder
Eine Vorlesung aus 4.B3 Wahlfach A) mit Ausnahme von „Einführung in die Ethnozoziologie“ („Thematische Forschungsfelder“), die nicht für „KSA Bachelor“, Modul 2.2. verwendet wird, sowie zwei Lehrveranstaltungen aus 4.C1b („Paket“), darunter mindestens ein Seminar. Die drei Lehrveranstaltungen müssen einen gemeinsamen thematischen Schwerpunkt haben.	3.3. ein Modul aus der Wahlmodulgruppe Aktuelle Themen der KSA
4.B4 je eine Lehrveranstaltung aus Regionale Forschungsfelder	3.4. je eine Lehrveranstaltung aus Regionale Schwerpunkte

(b) Anerkennungsregelung einzelner Lehrveranstaltungen aus „KSA Bachelor“ für nicht mehr angebotene Lehrveranstaltungen aus „KSA Diplom“

Lehrveranstaltung/en aus „KSA Bachelor“	wird/werden anerkannt für Lehrveranstaltung aus „KSA Diplom“
1.2.2. Einführung in die KSA: Themenfelder – Fallbeispiele	4.B1 Einführung in die Geschichte und Gegenwart der deutschsprachigen Ethnologie
2.1.3. Einführung in die Formen sozialer Organisation	4.B3 Einführung in die Ethnozoziologie
2.2. Lehrveranstaltungen aus zentrale Forschungsfelder	4.B3 Wahlfach A) Lehrveranstaltungen aus „Thematische Forschungsfelder“ mit Ausnahme von „Einführung in die Ethnozoziologie“
2.3.1. Einführung in die Wissensgeschichte der KSA	4.B1 Einführung in die Geschichte der Kultur- und Sozialanthropologie
2.3.2. Einführung in die Ethnohistorie und Historische Anthropologie	4.B1 Einführung in die Ethnohistorie
3.2. im Vorlesungsverzeichnis als für KSA Diplom anrechenbar ausgewiesene Lehrveranstaltungen der Wahlmodulgruppe Anwendungsorientierte Forschungsfelder	4.C1c Module
3.4. je eine Lehrveranstaltung aus Regionale Schwerpunkte	4.B4 je eine Lehrveranstaltung aus Regionale Forschungsfelder

(c) Anerkennungsregelung für Umsteiger von „KSA Diplom“ auf „KSA Bachelor“ in der Schlussphase des Studiums

Studierende, die folgende Teile von „KSA Diplom“ erfolgreich absolviert haben, können ins Bachelorstudium „KSA Bachelor“ umsteigen und nach Absolvierung der beiden Bachelorseminare (4.2.) ihr Studium abschließen.

3. Stück – Ausgegeben am 08.10.2007 – Nr. 11

1. abgeschlossener erster Studienabschnitt
2. 16 bzw. 18 SSt (Semesterwochenstunden) nach folgendem Schema:

	4.C1a WissMeth (8 SSt)	4.C1b Paket (8 SSt) darunter mindestens 2 SSt Seminar	4.C1c Module (8 SSt)	2 SSt Seminar aus 4.C1b Paket
Variante 1	x	x		
Variante 2	x		x	x
Variante 3		x	x	

3. 24 SSt freie Wahlfächer

Die Studienpräses:
K o p p

Der Studienprogrammleiter:
K r a u s

Redaktion: Mag. Dr. Petra Risak.
Druck und Herausgabe: Universität Wien.
Erscheinung: nach Bedarf; termingebundene Einschaltungen sind mindestens
7 Arbeitstage vor dem gewünschten Erscheinungsdatum in der Redaktion einzubringen.